zur Laibacher Zeitung.

10 134.

Binftag den 9. November

1841.

3. 1634. (1) Str. 27770.

Die Grampelpflichtigfeit ber Steuernachfictsgefuce ober ber Dieffalligen Protocolle betreffend. - Heber Die an Die hohe f. f. allgemeine Doffammer geftellten Unfragen: 1. Db Die bei ben Begirfeobrigfeiten eingebrachten Steuers nachfichtsgefuche, oder die Dieffalligen Protocolle ftampelfrei fegen; 2. ob im verneinens den Falle auch bann, wenn der Contribuent auf Die Steuernachficht oder Abidreibung einen gefehlichen Unfpruch megen Glementar: fcaben, außer Culturfegungen, Bernichtung oder Menderung der verfteuerten Objecte bat, folde Gefuche ober Protocolle geftampelt fenn muffen, und 3. ob swiften bem Unfuchen eines Einzelnen, und jener Befuche ober Pro: tocolle, morin mehrere und viel. Contribuenten jugleich um eine Steuernadficht bitten, binfichtlich bes Stampelbetrages ein Unterfoied eintrete, bot Sochdiefelbe mit dem Decrete vom 25. August 1841, 3. 23141/25831 Folgendes bedeutet: Die Gefuche ober Dieg. falligen Protocolle um Steuernadfict ober Ubidreibung find im Ginne bes Stampel. und Torgefeges vom 27. Janner 1840 flam: pelpflichtig, da fie junachft bas Intereffe Der Parteien betreffen, und in bem Gefete nicht ausgenommen find. - 3ft fic bei ber Beurtheilung ber Stampelpflicht, wenn berlei von Debreren gefertigte Gefude ober Protocolle porfommen, an ben Grundfat ju halten, bag Die Ungabt der Unterschriften auf Die Große Des Stampels feinen Ginfluß nimmt, in fo ferne es fich um benfelben Wegenftand banbelt, und hieber die Borfdrift bes Befetes \$ 95 nicht verlett wird. - Dieg findet man

zur Darnachachtung hiemit allgemein befannt zu geben. — Laibach am 22. October 1841. Joseph Freiherr v. Weingarten, Landes = Gouverneur.

Carl Graf ju Belfperg, Reitenau und Primor, Bice. Prafident.

Joseph Wagner, f. f. Gubernial = Rath.

3. 1609. (3) Mr. 25882.

Belehrung gur Behebung einiger bei Un= wendung bes neuen Stampel = und Targefetes in Berlagabhandlungsfällen angeregten 3meis fel. - Bur Behebung einiger, bei Unwendung bes neuen Stampelgefetes vom 27. Janner 1840 angeregten Zweifel, hat die hobe f. t. oberfte Buftigftelle nach gepflogenem Ginver= nehmen mit ber hohen f. f. allgemeinen Sof= fammer, mit Decret vom 6. Juli 1841 folgende Belehrung ertheilt: 1. Die bei Errichtung von Spert : Relationen aufzunehmenden Com. miffions = Protocolle wegen Rachforschung über bas Worhandensenn eines Teftamentes, über Die Bermandtichafts = Berhaltniffe des Erblaf. fers u. bgl find, gleich ben von ben Gecretaren. ober beren berechtigten Stellvertretern gu über= reichenden Erlagsgefuchen, wenn ber Rall ber gerichtlichen Depositirung vorhanden ift, in fo fern ftampelfrei gu belaffen, als bieje Protocolle wirklich als Beilagen ber Sperr = Rela= tion, als amtliche Erhebungen, als Beftand= theile bes Sperractes, ober als Erlauterungen einer Rubrit der Sperr-Relation erfcheinen, und feine von der Partei in ihrem Intereffe ge= ftellte Bitte, Die fonft mittelft einer fchriftlichen Eingabe hatte angebracht werben muffen, ent= halten. Wenn eine folche Bitte bem Protocolle eingeschaltet wird, fo muß die Partei hiegu ben

vorschriftmäßigen Stampel herbeischaffen. Der einem Gebrechen unterliegenben Urfunden, wenn verftorbenen ungarischen Unterthan erstattet, ober mit einem folden Unterthan bei Belegen= heit des Sperractes ein Protocoll aufgenom= men wird, kann feine Abweichung von dem oben vorgezeichneten Berfahren begrunden. - 2. Das detaillirte Verzeichniß des Nachlaffes mit Un= gabe feines Schabungewerthes fann in jenen Källen, wo beffen Ungulänglichkeit gur Dedung der liquiden Schulden am Tage liegt, und of= fenbar der Cridaftand vorhanden ift, wie bisher in die Gperr = Relation aufgenommen werden, und beffen ungeachtet ift bie Sperr : Relation ftampelfrei zu belaffen. Wird bagegen bas Begehren um Ginantwortung des Berlaffes jure crediti von ben baju Berechtigten geftellt, fo ift das Protocoll, welches hieruber aufgenom= men wird, oder die Sperr-Relation, wenn berfelben diefe Bitte eingeschaltet wird, mit dem vorgeschriebenen Stämpel zu verfeben. 3. Die in die Sperr-Relation aufgenommenen Empfangsbestätigungen ber Erben ober Berlaffenschaftsbeforger über die ihnen zur Beftreitung der Leichenkoften, ber Saushaltung, oder anderer dringender Muslagen in Sanden belaffenen Gelber oder Dbligationen find als ein Beftandtheil ber Sperr-Relation, als eine Erläuterung ber Rubrit: "Sinsichtlich ber Sicherstellung bes Rachlaffes getroffene Borkehrung" ftampelfrei. Dagegen unterliegt die in der Sperr = Relation oder in ein besonderes Protocoll aufgenommene formliche Empfangs= bescheinigung ber Schähleute über ihre berich= tigte Schätzungsgebührs = Summe bem Stampel nach der Größe des Gelbbetrages. Nur bann, wenn in der Sperr-Relation oder in bem Gi. egleitungsberichte bloß erzählungsweife gur Renntniß des Gerichtes angeführt wird, daß die Schähgebühren ohne Angabe der Biffer berichtigt wurden, hat hinfichtlich der Schäpungs= gebühren die Stampelfreiheit der Gingabe Statt. - 4. Empfangsbestätigungen, welche bie Partei gu ihrer Sicherheit über die von ben Sperr = Commiffarien zum Behufe der gericht= lichen Depositirung mitzunehmenden Barfchaf= ten, Beldurfunden ober Pratiofen ausbrudlich verlangt, find berfelben ungeftampelt binauszu= geben. Sollte fie aber durchaus auf Ueberfom= mung einer gestämpelten Empfangsbestätigung bringen, fo mare von ihr ber nach ber Große bes Geldbetrages entfallende Stampel herbei= guichaffen. - 5. Die Sperr-Commiffare haben Die bei Bornahme einer Sperre oder Inventur in einer Berlaffenschafts = ober Gridamaffe por= gefundenen, hinsichtlich ber Stampelgebuhr

Umftand, daß die Spert-Relation über einen der Fall der gerichtlichen Devositirung vorban= ben ift, awar zu Gerichtshanden zu erlegen, je= boch unter Ginem von ber entbedten Gefälls= verfürzung der competenten Behörde die Un= zeige zu erstatten, und, daß diefes geschehen fen, in dem an das Bericht zu erstattenden Ginbe= gleitungsberichte zu bemerken. - 6. Der mit der Errichtung einer Inventur beauftragte Beamte hat fich durch bas Unerbieten ber Erben, fich dem bochften Stampel zu unterziehen, in feiner Umtehandlung auf feine Beife beirren zu laffen, fondern biefelbe ber gefetlichen Drb= nung gemäß vorzunehmen. - 7. In so fern die Stämpelpflichtigkeit ber bei Inventuren, Schäbungen, Berfteigerungen, Mugenscheinen u. f. w. aufzunehmenden, basfelbe Gefchaft betreffenden Commiffions Protocolle eintritt, fann bas Protocoll, fo weit es ber Raum gestattet, auf einem und demfelben Stampelbogen, wenn gleich an verschiedenen Tagen, fortgefest merben. Diefes ift nur bann nicht zuläffig, wenn von der namlichen Partei in einem folchen Pro= tocolle verschiedene Bitten, die eben so viele befondere fchriftliche Eingaben erfordert hatten. geftellt, oder von verschiedenen Parteien berlei Bitten angebracht werden, und sonach der Fall vorhanden ift, daß bas Protocoll die Stelle einer frampelpflichtigen Parteieingabe vertritt. Endlich 8. eine nach dem 1. November 1840 überreichte Inventur, Schagung, Berfteige= rungs-Protocoll u. f. w., wenn auch ber Muftrag zur Bornahme vor dem 1. November 1840 er= gangen ift, unterliegt bem in dem neuen Stam= pelgefete porgeschriebenen Stampel. Dagegen find die vor bem 1. November 1840 vollständig ausgefertigten, von den Parteien ichon unterschriebenen Protocolle, welche als Beilagen und Bestandtheile der Inventur nicht früher abgefondert überreicht werden fonnten, fondern erft nach dem 1. November 1840 mit der Inventur vorgelegt werden, in fo fern fie nach dem fruhe= ren Stampelpatente ftampelfrei maren, unge= ftampelt zu belaffen, und alfo zu überreichen. --Dieß findet man zu Folge hohen Soffammer= Decretes vom 12. August b. 3., 3. 31444/3436, nach einer von der f. f. fenermärkisch-illprischen Cameral = Befällen = Verwaltung bieffalls ge= machten Mittheilung zur allgemeinen Renntniß zu bringen. - Laibach am 9. October 1841. Joseph Freiherr v. Weingarten, Landes = Souverneur.

Carl Graf zu Belfperg, Raitenau und Primor, Bice = Prafident. Johann Freiherr v. Schloifnigg, f. f. Subernialrath.

Dr 2754.7.

15 35.

Berlautbarung über ausschließende Privilegien. -Die allgemeine hoffammer bat unterm 17. Geptember I. 3., 3abl 37566, nach den Bes fimmungen bes aller bochften Patintes vom 31. Mary 1832, Die nachtichenden Privilegien gu verleiben befunden: 1. Dem Aron Pollad, f. f. privil. Fabrifant, wohnhaft in Bien, Gtatt, Dr. 642, und dem Maifus Brister, mebn= haft in Prag, fur Die Dauer von funf Jab= ren, auf Die Entbeckung einer neuen Battung Leim (Pollacts: & iftallen : Leim genannt), mil der aus bisher biergu noch nicht verwendeten Rorpern erzeugt, nebft allen antern empfeh. lenden Gigenfchaften noch ben Borgug bot, Daß er gang rein, foon weiß fep, und die bas mit verfertigten Begenftande einen angen b: men Berud verbreiten, und nicht dem Ber: berben burch Wurmer und Infecten unterlies gen. - 2. Dem Johann Jofeph Peters, Do: famentirer, mobnhaft in Bien, Mariabilf, Dr. 46, fur Die Dauer von einem Jahre, auf Die Bertefferung ber, unterm 20. April 1841 privil. Erfindung, wodurch alle Gattuns gen Stoffe ju Damen und Mannerbuten aus Geide:, Gold : und Gilbergefpinnft, Plett und Strob, überhaupt aus allen Gattungen Befpinnften mit ober ohne Bergiecungen in Der bort angegebenen Urt, nicht nur auf bem gemobnlichen Pofamentieftuble, fondern auch auf Mafchin. Mubiffublen, mit ober ob. ne Regulateur, bann auf Schiebftublen, mit oter ohne Mafdin, Laufen oder Gangen in beliebiger Babl, je nach ber Breite Der Urs beit erzeugt werben. - Laibach am 20. Des tober 1841.

Joseph Freiherr v. Beingarten,

Landes . Gouverneur.

Carl Graf zu Welfperg, Raitenau und Primor, Bice-Prafident.

Joseph Wagner,

Stavt: und landrechtliche Verlaufbarungen, 3. 1629. (2) Rr. 8502.

Non dem k. k. Stadt = und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sen über Unssuchen des Ignaz Bernbacher, Vormundes der minderjährigen Maria und Franzisca Jerai, dann der Nepomuzena Jerai und Aloisia Egger geborne Jerai, als erklärte Erben, zur Ersforschung der Schuldenlast nach der am 18. September l. J. verstorbenen Margaretha Zezrai, die Tagsatung auf den 6. December l. J.

Bormittags um 9 Uhr vor diesem f. k. Stadtund Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Berlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. – Laibach den 26. October 1841.

Won dem f. f. Stadt : und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es fen von die= fem Berichte auf Unfuchen des Beren Unton Ritter v. Abramsberg in die öffentliche Ber= fteigerung der, im Lande Rrain liegenden, auf 27470 fl. gefchäßten Ubramsberg'ichen Gult, im Wege ber Execution bewilliget, und biegu drei Termine, und zwar auf ben 13. September, 18. October und 22. November 1. 3., jedesmal um 10 Uhr Bormittags vor diefem f. f. Stadt= und Landrechte mit dem Beifate bestimmt wor= den, daß, wenn diefe Gult weder bei der erften noch zweiten Feilbietungstagfagung um ben Schähungsbetrag oder darüber an Mann ge= bracht werden konnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden wurde. Wo übrigens ben Kaufluftigen frei fteht, die Dieffälligen Licitationsbedingniffe wie auch die Schätzung in der dieglandrecht= lichen Registratur zu den gewöhnlichen Umts= ftunden, ober bei bem Dr. Kautschitsch eingu= feben und Abschriften bavon zu verlangen.

Laibach den 8. Juni 1841. Unmerkung. Bei der am 18. October l. J. abgehaltenen zweiten Feilbietungstags fahung ist kein Anbot geschehen. Laibach den 23. October 1841.

Von dem k. k. Stadt= und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von dies sem Gerichte auf Ansuchen des Simon Fallen, durch Dr. Kautschitsch, gegen Michael Ferantschitsch, pto. 200 fl. c. s. c., in die öffentliche Bersteigerung der, dem Exequirten gehörigen, zum städtischen Grundbuche hier dienstbaren, am Laibachsluß liegenden Wiesantheile sab. Rects. Nr. 315/VIII./8, 315/XII./8 und 315/XV./2/8, wovon erstere zwei auf 435 fl. 10 fr. und lecterer auf 361 fl. 40 fr. gerichtslich geschäst wurden, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 18. October, 15. Rovember und 13. December 1841, jedesmal

um 10 Uhr Bormittags vor biefem f. t. Stadt: Moralitat auszuweisen , und in ihren Befuund Landrechte mit bem Beifage bestimmt worben, bag, wenn diefe Realitäten weder bei ber erffen noch zweiten Feilbietungs- Tagfagung um ben Schähungsbetrag ober darüber an Mann gebracht werden konnten, felbe bei der dritten aud unter bem Schähungsbetrage hintangeges ben werden murden; wo übrigens den Rauflufti= gen frei fteht, die bieffalligen Licitationsbebingniffe, wie auch die Schähung in der dieglandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Umtsftunden, ober bei bem Bertreter bes Erecutionsführers, Dr. Kautschitsch, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 28. August 1841.

Unmerfung. Bu der am 18. October 1841 abgehaltenen erften Feilbietungs = Sag= fahung ift tein Rauflustiger erschienen. Laibach den 23. October 1841.

3. 1622. (3) Mr. 8352. Bon dem f f. Ctadt = und Landrechte in Rrain wird bekannt gemacht: Es-fen über Un= fuchen des Joseph Bering, als erklärter Erbe, jur Erforschung ber Schuldenlaft nach ber am 18. Mai 1841 verftorbenen Unna Bering und ihres am 27. September 1841 verstorbenen Rindes Joseph Bingeng Unton Bering, Die Sagfahung auf ben 6. December 1841 Bormittags um 9 Uhr vor diefem f. f. Stadt= und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Berlag aus was immer für einem Rechtsgrunde Unspruch zu ftellen vermeinen, folden fo gewiß anmelden und rechts= geltend barthun follen, widrigens fie die Fol= gen des S. 814 b. G. B. fich felbst zuzuschreis ben haben werden.

Laibach den 23. October 1841.

Aemiliche Verlautbarungen. Dr. 12801/2467 3. 1644. (1) Concurs . Musschreibung.

Bei ber f. f. ftepermarfifcheillprifden vereinten Cameralgefallen . Berwaltung ift eine Rangliftenffelle mit dem Gehalte von Gede: bundert Gulden Conventions : Munge erledigt. - Bur Befegung berfelben, ober im Ralle biereuich eine Rangliftenftelle mit 500 fl. oder 400 fl., oder eine Acceffiftenftelle mit 300 fl. oder 250 fl. fich erledigen follte, für diefe Dienstfiellen, wird ber Concurs bis Ende Movember 1841 mit dem Beifage ausgeschries ben, daß Diejenigen, welche fich um eine Die= fer Stellen bewerben wollen, fich über ibre bisherige Dienftleiftung, ihre Renntniffe im Rangleifache, fo wie uber eine untabelhafte

den, welche im vorschriftmäßigen Wege bier= ber vorzulegen find, jugleich anguführen bas ben, ob und in welchem Grade fie mit eis nem Beamten Diefer vereinten Cameralgefals len Berwaltung verwandt ober verschwagert find. - Grat am 22. October 1841.

3. 1640. (1) Minuendo = Berhandlung.

Bur Ueberlaffung einiger aus Bimmer= mannsarbeit bestehenden, und auf 33 fl. 58 fr. veranschlagten Confervations : Arbeiten in ber Merarial : Eisgrube ju Laibach wird am 13. d. M. fruh um 11 Uhr eine Minuendo: Berhand= lung im Umtslocale des f. f. Bezirks-Commiffariats der Umgebung Laibachs abgehalten werben, mogu man alle Unternehmungsluftige mit dem Unhange einladet, daß die Baudevife und Bedingniffe in den gewöhnlichen Umteftunden und bei der Licitation eingefehen wer= ben konnen. - Bermaltungsamt der f. f. Fonds= güter zu Laibach am 2. November 1841.

3. 1646. Mr. 8401

Berlautbarung. Durch ben Tod des pachtweisen Unterneh= mers zur Erhaltung ber ftadtifchen Wafferleis tungen ift es nothwendig geworden, die biegfällige Unternehmung auf die Dauer feit 1. d. M. bis Ende October 1843 licitando zu verpachten. --Diezu wird der Tag auf den 16. d M. bestimmt, an welchem die Absteigerung ber bisherig jährlichen Pachtsumme pr. 175| fl. am Rathhause Bor= mittags um 14 Uhr vorgenommen werden wird. - Die Licitations = Bedingniffe find täglich im magiftratlichen Erpedite einzusehen. - Bom Magistrate Laibach am 6. November 1841.

Vermischte Verlautbarungen.

Mr. 1328. 3. 1632. (1) & dict. Bon bem f. f. Begirfsgerichte Gittich mirb befannt gegeben: Es fey über erecutives Gin-fdreiten des Joseph Migligh von Metnag, mider Johann Maringhigh von Petrufdnavaß, in die Beilbietung der, diefem geborigen, dem Gute Grundlhof sub Rect. Rr. 37 ginsbaren, behausten Soffatt ju Petrufdnavaß, im Gdagungswerthe von 213 fl. gewilliget, und biegu ber 23. November, 23. December d. 3. und 25. Janner 1842, jedesmal fruh um 9 Uhr in loco der Realitat mit dem Unhange bestimmt worden, daß diefe bei der erften und zweiten Beilbietung nur um oder über, bei ber dritten aber auch unter bem Schägungewerthe wird bintangegen merden.

Der Grundbuchsertract und die Feilbietungs. bedingniffe liegen bieramts jur Ginfict.

R. R. Begirtogericht Gittich am 8. October :841-